

**Bericht**  
über die Prüfung des  
Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015

der

**action medeor-Stiftung**  
**Tönisvorst**

**RSM Verhülsdonk GmbH** Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Eichendorffstr. 46 · D-47800 Krefeld · T +49 2151 509 0 · F +49 2151 509 200  
krefeld@rsm-verhuelsdonk.de · www.rsm-verhuelsdonk.de

Die RSM Verhülsdonk GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist ein unabhängiges Mitglied des RSM Netzwerks, einem Zusammenschluss unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften. RSM International ist der Name eines Netzwerks unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, in dem jede einzelne Gesellschaft als eigenständige unternehmerische Einheit operiert.



## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b>A. Hauptteil</b>	
<b>I. Auftrag und Auftragsdurchführung</b>	1
<b>II. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung</b>	2
<b>III. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung</b>	
1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	
1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	5
1.2. Jahresabschluss	6
2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	6
<b>IV. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers</b>	7
<b>B. Erläuterungsteil</b>	
<b>I. Erläuterungen der Vermögensrechnung</b>	9
<b>II. Erläuterungen der Ertrags- und Aufwandsrechnung</b>	16
<b>C. Anlagen</b>	<u>Nr.</u>
Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2015	1
Ertrags- und Aufwandsrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015	2
Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015	3
Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	4
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Stand: 1. Januar 2002	5

## **A. Hauptteil**

### **I. Auftrag und Auftragsdurchführung**

Wir wurden durch den Vorstand der Stiftung

action medeor-Stiftung, Tönisvorst,  
- im Folgenden auch kurz als "Stiftung" bezeichnet -

beauftragt, den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 zu prüfen.

Hiermit erklären wir gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir unabhängig im Sinne von § 319 HGB sind.

Die Prüfungspflicht ergibt sich aus § 8 Nr. 3 der Satzung.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt wurde.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten II. und III. im Einzelnen dargestellt. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt IV. wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus Vermögensrechnung (Anlage 1), Ertrags- und Aufwandsrechnung (Anlage 2) und Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (Anlage 3) beigelegt.

Weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Vermögensrechnung und der Ertrags- und Aufwandsrechnung haben wir auftragsgemäß vorgenommen und im Erläuterungsteil B. dargestellt.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage 5 beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" vom 1. Januar 2002 maßgeblich.

## **II. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 (Anlagen 1, 2 und 3) unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr 2015 sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich daraus üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards „Prüfung von Stiftungen“ (IDW PS 740) und der IDW Stellungnahme „Rechnungslegung von Stiftungen“ (IDW RS HFA 5) durchgeführt.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrages.

Der Geschäftsführer der Stiftung ist für die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von dem gesetzlichen Vertreter vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfungsarbeiten haben wir im März 2016 in den Geschäftsräumen des Vereins Deutsches Medikamenten-Hilfswerk "action medeor" e.V., Tönisvorst, und in unserem Hause durchgeführt.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 10. April 2015 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2014; dieser wurde von der Vorstandssitzung am 17. August 2015 genehmigt.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Bestätigungen der Kreditinstitute sowie das Akten- und Schriftgut der Stiftung. Alle zur Prüfung notwendigen Verträge, Aufklärungen, Bücher und Schriften sowie sonstige Unterlagen und Nachweise sind uns bereitwillig vorgelegt worden. Auskünfte erteilten insbesondere:

Herr Bernd Pastors, Geschäftsführer,  
Frau Kerstin Steuler, Leiterin Finanzbuchhaltung,

Ergänzend hierzu hat uns der Geschäftsführer in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

Bei der Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgelegten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert - jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung - so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung der Stiftung und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems zugrunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Rechnungslegung über Zustiftungen und erhaltene Zuwendungen,
- Ansatz und Bewertung des Grundstockvermögens,
- Ansatz und Bewertung der Stiftungsfonds,
- Zusammensetzung und Entwicklung des Stiftungskapitals,
- weitere Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Ausgehend von einer Beurteilung des internen Kontrollsystems haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

### **III. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

#### **1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

##### 1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das Rechnungswesen der Stiftung erfolgt mittels des Programms "Navision Financials" der Firma Microsoft Deutschland GmbH, Unterschleißheim.

Das von der Stiftung eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresvermögensrechnung eröffnet und insgesamt während des Geschäftsjahres ordnungsgemäß geführt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsmäßigen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen (einschließlich Belegwesen, internes Kontrollsystem und die Planungsrechnungen) nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

## 1.2. Jahresabschluss

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 wurde nach den handelsrechtlich geltenden Vorschriften und den ergänzenden Vorschriften der Satzung aufgestellt.

Vermögensrechnung und Ertrags- und Aufwandsrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

## **2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt.

Im Übrigen verweisen wir auf die weitergehenden Aufgliederungen und Erläuterungen der Vermögensrechnung und Ertrags- und Aufwandsrechnung.

Es wurden keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergriffen. Das ausgewiesene Ergebnis ist somit frei von Sondereinflüssen.



## **V. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

An die action medeor-Stiftung

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung der action medeor-Stiftung, Tönisvorst, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Stiftung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stiftung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung.

Krefeld, den 31. März 2016



## RSM Verhülsdonk GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft



Manfred Steinborn  
Wirtschaftsprüfer



Annette Dieckmann  
Wirtschaftsprüfer

## B. Erläuterungsteil

### I. Erläuterungen der Vermögensrechnung

#### Aktivseite

#### A. Langfristig gebundenes Vermögen

Finanzanlagen		€	800,00
	Vorjahr:	€	800,00

#### 1. Wertpapiere des Anlagevermögens

<u>Grundstockvermögen</u>		€	645.079,58
	Vorjahr:	€	447.123,84
Stand 1.1.2015		€	447.123,84
Zugänge		"	247.955,74
Abgänge		"	-50.000,00
Stand 31.12.2015		€	645.079,58

Die Wertpapiere werden zu Anschaffungskosten bewertet.

<u>Stiftungsfonds Kukuk</u>		€	454.653,01
	Vorjahr:	€	447.319,99
Stand 1.1.2015		€	447.319,99
Zugänge		"	155.174,41
Abgänge		"	-147.841,39
Stand 31.12.2015		€	454.653,01

Die Wertpapiere werden zu Anschaffungskosten bewertet.

<u>Stiftungsfonds Renard</u>		€	<u>21.530,08</u>
	Vorjahr:	€	21.494,49
Stand 1.1.2015		€	21.494,49
Zugänge		"	35,59
Stand 31.12.2015		€	<u>21.530,08</u>

Hierbei handelt es sich um einen Zuwachssparvertrag bei der Sparkasse Krefeld über eine Laufzeit von drei Jahren.

<u>Stiftungsfonds Handschuch</u>		€	<u>613.375,26</u>
	Vorjahr:	€	42.204,80
Stand 1.1.2015		€	42.204,80
Zugänge		"	571.170,46
Stand 31.12.2015		€	<u>613.375,26</u>

Die Wertpapiere werden zu Anschaffungskosten bewertet.

## B. Kurzfristig gebundenes Vermögen

<u>1. Guthaben bei Kreditinstituten</u>		€	<u>616.445,70</u>
	Vorjahr:	€	536.678,95

Zusammensetzung:

Volksbank Krefeld, Konto 100 200	€	240.746,33
Volksbank Krefeld, Konto 100 200 015	"	30.522,19
Volksbank Krefeld, Konto 100 200 023	"	21.115,28
Stadtsparkasse Düsseldorf, Konto 100 615 2001	"	96.534,31
Stadtsparkasse Düsseldorf, Konto 300 686 1425	"	95.574,12
Sparkasse Krefeld, Konto 630 099 717	"	31.952,91
Sparkasse Krefeld, Konto 633 479 83	"	100.000,56
	€	<u>616.445,70</u>

3. sonstige Forderungen

€ 20.287,12

Vorjahr:

€ 14.887,58

Zusammensetzung:

Zinsforderungen Grundstockvermögen

€ 7.397,90

Zinsforderungen Stiftungsfonds Kukuk

" 5.385,42

Zinsforderungen Handschuch

" 7.503,80

€ 20.287,12

Passivseite

<u>A. Eigenkapital</u>		€	<u>1.988.523,81</u>
	Vorjahr:	€	1.272.146,05

1. Stiftungskapital

Zusammensetzung:

Grundstockvermögen

-unverändert-		€	<u>457.583,16</u>
---------------	--	---	-------------------

Zustiftungen

Zusammensetzung:

Stiftungsfonds Kukuk	500.000,00		
sonstige Zustiftungen (Aretz)	60.000,00		
Stiftungsfonds Renard	70.000,00		
Stiftungsfonds Wiemes	30.280,00		
Stiftungsfonds Handschuch	518.075,08		
Stiftungsfonds Tils	100.000,00		
sonstige Zustiftungen	<u>98.219,74</u>		
Stand 31.12.2015		€	<u>1.376.574,82</u>

Mit Vertrag vom 22.11.2004 wurde der Stiftungsfonds "Karla Kukuk" errichtet. Zweck des Stiftungsfonds ist die Beschaffung und Zuwendung von Mitteln für bzw. an das Deutsche Medikamenten-Hilfswerk "action medeor" e.V.. Insbesondere soll der Stiftungszweck durch die Förderung von Maßnahmen des action medeor e.V., die die Unterstützung der Arbeit von Chak E Wardak in Afghanistan (50%), der Catholic Aids Action in Namibia (25%) und der Missionary Benedectine Sisters in Ndanda, Tansania (25%) zum Ziel haben, verwirklicht werden. Nach dem Errichtungsvertrag ist das Vermögen des Stiftungsfonds langfristig zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Nur in Ausnahmefällen dürfen bis zu 10% des Fondsvermögens für Stiftungszwecke verwendet werden. Im Übrigen dürfen nur die Erträge des Stiftungsfonds zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden.

Ein weiterer Vertrag mit Datum vom 14.2.2009 wurde über den Stiftungsfonds "Ursula Renard" errichtet. Zweck dieses Stiftungsfonds ist die Beschaffung und Zuwendung von Mitteln für bzw. an das Deutsche Medikamenten-Hilfswerk "action medeor" e.V.. Insbesondere soll der Stiftungszweck durch die Förderung der Maßnahmen des action medeor e.V., die die Unterstützung der Gesundheitsstation "Kimamba, Diözese Morogoro in Tansania" zum Ziel haben, verwirklicht werden. Nach dem Errichtungsvertrag ist das Vermögen des Stiftungsfonds langfristig zu erhalten und ertragreich anzulegen. Nur in Ausnahmefällen dürfen nach schriftlicher Zustimmung der Stifterin bis zu 10% des Fondsvermögens für Stiftungszwecke verwendet werden. Im Übrigen dürfen nur die Erträge des Stiftungsfonds zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden.

Mit Datum vom 3.8.2013 wurde der Stiftungsfonds "Felix Wiemes" errichtet. Zweck dieses Stiftungsfonds ist die Unterstützung der School of Pharmacy an der Muhimbili University, Dar es Salaam in Tansania. Zur Förderung der pharmazeutischen Qualität werden mehrere Preise an herausragende Studenten verliehen und es kann eine Übernahme von Reisekosten und ggf. Kosten der Unterbringung der Preisträger erfolgen, die für ein pharmazeutisches Praktikum bei action medeor e.V. nach Deutschland kommen. Nach dem Errichtungsvertrag ist das Vermögen des Stiftungsfonds dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten und ertragreich anzulegen. Nur in Ausnahmefällen dürfen nach schriftlicher Zustimmung der Stifter bis zu 10% des Fondsvermögens für Stiftungszwecke verwendet werden. Im Übrigen dürfen nur die Erträge des Stiftungsfonds zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden.

Mit Datum vom 3.3.2014 wurde der Stiftungsfonds "Tina Handschuch" errichtet. Zweck dieses Stiftungsfonds ist die Beschaffung und Zuwendung von Mitteln für bzw. an den Verein Deutsches Medikamenten-Hilfswerk "action medeor" e. V. Der Stiftungszweck wird durch die Förderung des Projektes Charity Clinic Our Lady of Sacred Heart Parish, Cebu City, Philippinen, verwirklicht. Weiterhin kann in gemeinsamer Absprache auch der Aufbau und Betrieb von Gesundheitsstationen sowie die mobile Gesundheitsversorgung unterstützt werden. Nach dem Errichtungsvertrag ist das Vermögen des Stiftungsfonds dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann nach schriftlicher Zustimmung der Stifter ausnahmsweise bis zu 10% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist. Im Übrigen dürfen nur die Erträge des Stiftungsfonds zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden.

Mit Datum vom 4.12.2015 wurde der Stiftungsfonds "Familie Tils" errichtet. Der Zweck dieses Stiftungsfonds wird durch die Förderung des folgenden Projektes des Vereins Deutsches Medikamenten-Hilfswerk "action medeor" e. V. verwirklicht: Unterstützung des Gesundheitswesens in Malawi durch Ausstattung eines oder mehrerer Krankenhäuser mit Medikamenten und/oder medizinischem Equipment. Nach dem Errichtungsvertrag ist das Vermögen des Stiftungsfonds dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Die Erträge des Stiftungsfonds sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

## 2. Mittelvortrag

Zusammensetzung:

### Grundstockvermögen

Stand 1.1.2015	83.555,97	
Jahresergebnis aus Grundstockvermögen	<u>4.906,17</u>	
Stand 31.12.2015		<u>€ 88.462,14</u>

### Stiftungsfonds Kukuk

Stand 1.1.2015	30.532,47	
Jahresergebnis Stiftungsfonds Kukuk	<u>7.867,37</u>	
Stand 31.12.2015		<u>€ 38.399,84</u>

### Stiftungsfonds Renard

Stand 1.1.2015	369,49	
Jahresergebnis Stiftungsfonds Renard	<u>-364,41</u>	
Stand 31.12.2015		<u>€ 5,08</u>

### Stiftungsfonds Wiemes

Stand 1.1.2015	-1.669,54	
Jahresergebnis Stiftungsfonds Wiemes	<u>2,50</u>	
Stand 31.12.2015		<u>€ -1.667,04</u>

### Stiftungsfonds Handschuch

Stand 1.1.2015	879,76	
Jahresergebnis Stiftungsfonds Handschuch	<u>28.286,05</u>	
Stand 31.12.2015		<u>€ 29.165,81</u>

Aus Vereinfachungsgründen wird das Jahresergebnis aus den sonstigen Zustiftungen (ohne Stiftungsfonds Kukuk, Renard, Wiemes und Handschuch) im Grundstockvermögen ausgewiesen.

Die Beträge von € 88.462,14, € 38.399,84, € 5,08, € -1.667,04 und € 4.165,81 sind durch Beschluss des Vorstandes zweckentsprechend zu verwenden, wobei in Bezug auf den Betrag von € 38.399,84 aus dem Stiftungsfonds Kukuk, den Betrag von € 5,08 aus dem Stiftungsfonds Renard und den Betrag von € 4.165,81 aus dem Stiftungsfonds Handschuch die durch Stiftungsverträge festgelegten Verwendungsbestimmungen zu beachten sind.



<u>B. Rückstellungen</u>	€	<u>2.499,00</u>
Vorjahr:	€	2.499,00

Hier werden die voraussichtlich anfallenden Kosten der Rechnungslegungsprüfung für das Geschäftsjahr 2015 ausgewiesen.

<u>C. Sonstige Verbindlichkeiten</u>	€	<u>381.147,94</u>
Vorjahr:	€	235.864,60

a) Verbindlichkeiten aus Stifterdarlehen	€	<u>375.000,00</u>
Vorjahr:	€	228.000,00

b) andere sonstige Verbindlichkeiten	€	<u>6.147,94</u>
Vorjahr:	€	7.864,60

Zusammensetzung:

Grundstockvermögen

Kauf von Wertpapieren	€	6.026,56
Depotgebühren	"	<u>121,38</u>
	€	<u>6.147,94</u>

## II. Erläuterungen der Ertrags- und Aufwandsrechnung

	€	<u>Vorjahr</u> €
<u>1. Spenden</u>	<u>0,00</u>	<u>25,00</u>
<u>2. Zinsen und ähnliche Erträge</u>	<u>53.823,73</u>	<u>32.942,56</u>
Zinserträge Darlehen	131,46	532,87
Grundstockvermögen	11.003,56	16.851,09
Stiftungsfonds Kukuk	13.115,87	14.325,65
Stiftungsfonds Renard	35,59	50,69
Stiftungsfonds Wiemes	302,50	302,50
Stiftungsfonds Handschuch	<u>29.234,75</u>	<u>879,76</u>
	<u>53.823,73</u>	<u>32.942,56</u>
<u>3. Erträge aus Zuschreibungen</u>	<u>0,00</u>	<u>5.900,77</u>
Grundstockvermögen	0,00	4.972,00
Stiftungsfonds Kukuk	<u>0,00</u>	<u>928,77</u>
	<u>0,00</u>	<u>5.900,77</u>
<u>4. Veräußerungsgewinne</u>	<u>17.507,13</u>	<u>17.827,26</u>
Grundstockvermögen	0,00	690,00
Stiftungsfonds Kukuk	<u>17.507,13</u>	<u>17.137,26</u>
	<u>17.507,13</u>	<u>17.827,26</u>

	€	Vorjahr €
<u>5. Bankgebühren</u>	<u>175,44</u>	<u>5.893,72</u>
Grundstockvermögen	83,90	71,96
Stiftungsfonds Kukuk	42,84	5.821,76
Stiftungsfonds Handschuch	<u>48,70</u>	<u>0,00</u>
	<u>175,44</u>	<u>5.893,72</u>
<u>6. Veräußerungsverluste</u>	<u>6.712,79</u>	<u>5.652,92</u>
Grundstockvermögen	0,00	3.179,50
Stiftungsfonds Kukuk	<u>6.712,79</u>	<u>2.473,42</u>
	<u>6.712,79</u>	<u>5.652,92</u>
<u>7. Prüfungskosten</u>	<u>2.499,00</u>	<u>2.499,00</u>
<u>8. sonstige Aufwendungen</u>	<u>455,00</u>	<u>315,84</u>
<u>9. satzungsmäßige Aufwendungen</u>	<u>20.132,87</u>	<u>22.983,01</u>
Grundstockvermögen	2.000,00	6.000,00
Stiftungsfonds Kukuk	16.000,00	16.000,00
Stiftungsfonds Renard	400,00	400,00
Stiftungsfonds Wiemes	300,00	0,00
Stiftungsfonds Handschuch	900,00	0,00
Darlehen	<u>532,87</u>	<u>583,01</u>
	<u>20.132,87</u>	<u>22.983,01</u>

Es handelt sich um Aufwendungen, die der Verein Deutsches Medikamenten-Hilfswerk "action medeor" e.V. für die Verwirklichung seiner gemeinnützigen Zwecke tätigt. Diese Aufwendungen werden von der Stiftung in Übereinstimmung mit Abschnitt II. der Stiftungssatzung übernommen.

	€	<u>Vorjahr</u> €
<u>10. sonstige Steuern</u>	<u>658,08</u>	<u>248,86</u>
<u>11. Jahresergebnis</u>	<u>40.697,68</u>	<u>19.102,24</u>
Grundstockvermögen	4.906,17	10.172,79
Stiftungsfonds Kukuk	7.867,37	8.096,50
Stiftungsfonds Renard	-364,41	-349,31
Stiftungsfonds Wiemes	2,50	302,50
Stiftungsfonds Handschuch	<u>28.286,05</u>	<u>879,76</u>
	<u>40.697,68</u>	<u>19.102,24</u>
<u>12. Einstellung in die Ergebnisrücklagen</u>	<u>-40.697,68</u>	<u>-19.102,24</u>
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

## C. A n l a g e n

## Aktivseite

## Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2015

## Passivseite

	€	€	Vorjahr €		€	€	Vorjahr €
<u>A. Langfristig gebundenes Vermögen</u>				<u>A. Eigenkapital</u>			
1. Finanzanlagen		800,00	800,00	1. Stiftungskapital			
2. Wertpapiere des Anlagevermögens		1.734.637,93	958.143,12	Grundstockvermögen	457.583,16		457.583,16
				Zustiftungen	<u>1.376.574,82</u>	1.834.157,98	700.894,74
<u>B. Kurzfristig gebundenes Vermögen</u>				2. Mittelvortrag			
1. Guthaben bei Kreditinstituten	616.445,70		536.678,95	aus Grundstockvermögen	88.462,14		83.555,97
2. sonstige Forderungen	<u>20.287,12</u>	636.732,82	14.887,58	aus Zustiftungen	<u>65.903,69</u>	154.365,83	30.112,18
				<u>B. Rückstellungen</u>		2.499,00	2.499,00
				<u>C. Sonstige Verbindlichkeiten</u>		381.147,94	235.864,60
		<u>2.372.170,75</u>	<u>1.510.509,65</u>			<u>2.372.170,75</u>	<u>1.510.509,65</u>

Ertrags- und Aufwandsrechnung für die Zeit  
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015

	€	€	<u>Vorjahr</u>	
			€	€
1. Spenden		0,00		25,00
2. Zinsen und ähnliche Erträge		53.823,73		32.942,56
3. Erträge aus Zuschreibungen		0,00		5.900,77
4. Veräußerungsgewinne		<u>17.507,13</u>		<u>17.827,26</u>
		71.330,86		56.695,59
5. Bankgebühren	175,44		5.893,72	
6. Veräußerungsverluste	6.712,79		5.652,92	
7. Prüfungskosten	2.499,00		2.499,00	
8. sonstige Aufwendungen	455,00		315,84	
9. satzungsmäßige Aufwendungen	20.132,87		22.983,01	
10. sonstige Steuern	<u>658,08</u>	<u>-30.633,18</u>	<u>248,86</u>	<u>-37.593,35</u>
11. Jahresergebnis		40.697,68		19.102,24
12. Einstellung in die Ergebnisrücklagen		<u>-40.697,68</u>		<u>-19.102,24</u>
		<u>0,00</u>		<u>0,00</u>

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015

Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung wurde aus der Ertrags- und Aufwandsrechnung abgeleitet. Es wurden die Aufwendungen und Erträge berücksichtigt, die im Jahr 2015 zahlungswirksam geworden sind. Berücksichtigt wurden auch Einnahmen und Ausgaben, die ihren Niederschlag in den Aktiv- und Passivposten der Vermögensrechnung gefunden haben und erst in späteren Perioden zu Erträgen bzw. Aufwendungen führen. Ebenso finden Berücksichtigung Einnahmen und Ausgaben, die lediglich den Charakter durchlaufender Posten haben.

Insgesamt gesehen gibt die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung alle Vorgänge wieder, die 2015 zahlungswirksam geworden sind und weist als Ergebnis den hieraus resultierenden Saldo aus. Dieser Saldo führt zur Erhöhung der flüssigen Mittel, wenn ein Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben entstanden ist und zu einer Minderung der flüssigen Mittel im umgekehrten Fall.

E i n n a h m e n

Zinsgutschriften	€	49.184,62
Verkäufe Wertpapiere	"	208.635,73
Einnahmen aus Stifterdarlehen	"	147.000,00
Einnahmen aus Zustiftungen	"	<u>675.680,08</u>
gesamt	€	<u><u>1.080.500,43</u></u>

A u s g a b e n

Bankgebühren	€	5.918,66
Prüfungskosten	"	2.499,00
sonstige Aufwendungen	"	1.113,08
satzungsmäßige Aufwendungen	"	20.132,87
Spendenweiterleitung	"	2.000,00
Ankäufe Wertpapiere	"	<u>969.070,07</u>
gesamt	€	<u><u>1.000.733,68</u></u>



gesamte Einnahmen	€ 1.080.500,43
gesamte Ausgaben	" -1.000.733,68
Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben	<u>€ 79.766,75</u>

Der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben führt zu einer Erhöhung der flüssigen Mittel und wird wie folgt nachgewiesen:

Guthaben bei Kreditinstituten	
Stand 31.12.2015	€ 616.445,70
Stand 1.1.2015	" -536.678,95
Erhöhung	<u>€ 79.766,75</u>

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

1. Rechtliche Verhältnisse

Gründung:	3. Dezember 2001
Firma:	action medeor-Stiftung
Sitz:	Tönisvorst
Satzung:	In der Fassung vom 4. Februar 2009. Die Satzung wurde dahingehend geändert, dass der Begriff Vorstand im Zusammenhang mit dem Verein Deutsches Medikamenten-Hilfswerk "action medeor" e.V. durch den Begriff Präsidium ersetzt wurde (§ 7 der Satzung).
Genehmigung:	Erteilt am 17. Dezember 2001 durch die Bezirksregierung Düsseldorf.
Stiftungsregister:	Die Stiftung ist im Stiftungsregister unter der Ordnungsnummer 917 eingetragen.
Zweck der Stiftung:	Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).  Zweck der Stiftung ist die Beschaffung und Zuwendung von Mitteln für bzw. an den Verein Deutsches Medikamenten-Hilfswerk "action medeor" e.V. zur Verwirklichung dessen steuerbegünstigter Zwecke.

Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

Stiftungskapital:

Das Stiftungskapital in Höhe von € 250.000,00 wurde am 1.3.2002 auf das Bankkonto der Stiftung eingezahlt. In den Jahren 2003 und 2005 erfolgten aufgrund von Beschlüssen des Vorstandes des Vereins Deutsches Medikamenten-Hilfswerk "action medeor" e.V. Kapitalerhöhungen um € 120.000,00 (für 2003) und € 87.583,16 (für 2005) auf nunmehr € 457.583,16.

Weiterhin wurden folgende Stiftungsfonds errichtet:

Karla Kukuk:	2004	€ 500.000,00
Ursula Renard	2009	€ 20.000,00
	2011	€ 10.000,00
	2012	€ 10.000,00
	2014	€ 10.000,00
	2015	€ 20.000,00
Eva Aretz	2010	€ 60.000,00
Felix Wiemes	2013	€ 15.150,00
	2014	€ 15.100,00
	2015	€ 30,00
Tina Handschuch	2014	€ 10.000,00
	2015	€ 508.075,08
Familie Tils	2015	€ 100.000,00

Weiterhin erfolgten Zustiftungen in folgender Höhe:

2005, 2007	€ 4.000,00
2009	€ 500,00
2010	€ 7.644,74
2011	€ 3.000,00
2012	€ 9.000,00
2013	€ 8.500,00
2014	€ 18.000,00
2015	€ 47.575,00

Stiftungsorgane:

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Geschäftsführer. Die Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand der Stiftung besteht aus fünf Personen. Mitglieder im Berichtsjahr waren:

als Präsident des Präsidiums des Vereins Deutsches Medikamenten-Hilfswerk "action medeor" e.V.  
auch Vorsitzender des Vorstands der Stiftung:

- Herr Siegfried Thomaßen (Vorsitzender)

als Mitglieder des Präsidiums des Vereins Deutsches Medikamenten-Hilfswerk "action medeor" e.V.

- Herr Dr. med. Thomas Menn  
(stellvertretender Vorsitzender)

- Herr Dr. Ulrich Viefers

als Mitglieder des Vereins Deutsches Medikamenten-Hilfswerk "action medeor" e.V.

- Frau Jutta Schröer-Ulbricht

als vereinsfremde, sachkundige Person

- Herr Dr. Rüdiger Kaspers

Der Vorstand wird für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt, zuletzt am 24. Juni 2013.

Die Geschäftsführung wird durch den Geschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß §§ 86 und 30 BGB wahrgenommen.

Geschäftsführer der Stiftung war im Berichtsjahr

- Herr Bernd Pastors

Stiftungsaufsicht:

Stiftungen unterliegen der Stiftungsaufsichtsbehörde. Die Rechte und Pflichten der Stiftungsaufsicht ergeben sich aus den §§ 6-11 StiftG NRW.

## 2. Steuerliche Verhältnisse

Die Stiftung ist zuletzt durch Freistellungsbescheid des Finanzamts Kempen für das Jahr 2013 als gemeinnützig im Sinne des §§ 51 ff. AO anerkannt und entsprechend von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit worden. Der letzte Bescheid datiert vom 10.11.2014.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

#### 7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

#### 8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

## 12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

## 13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

## 16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.